



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **rh design** (im folgenden AGB genannt) dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten – sofern sie über zwingendes Recht hinausgehen – sowohl für rh design als auch für den Auftraggeber festzulegen und im Geschäftsverkehr möglichst klare Auftragsverhältnisse zu schaffen. Diese sind bei Auftragserteilung zu unterzeichnen.

2. Die AGB sind integrierender Bestandteil von Werkverträgen, die die fachmännische Durchführung von Aufträgen im Bereich des Grafik-Web-Designs zum Gegenstand haben.

3. **rh design** ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder auch teilweise) durchführen zu lassen.

4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass rh design auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserteilung bekannt werden.

5. Der Tätigkeit von **rh design** liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet (Kostenvoranschlag).

Artikel 1

Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

1. Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:

- General /Subunternehmerauftrag
- Grafik-Design (Entwurf, Ausführungspäne), Ausführung

- kreativer /handwerklicher Leistungsumfang
- Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)

3. Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:

- Umfassendes Briefing
- Bereitstellung detaillierter Unterlagen
- Geschäftsbedingungen etc.

Artikel 2

Ausführungs- und Lieferfristen

1. Bei Übernahme eines Grafik-Design-Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Grafik-Designarbeiten bzw. der Lieferungen zu treffen.

2. Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.

3. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch **rh design**, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Liegt jedoch ein Verschulden Dritter (Lieferanten, Dienstleister) zu Grunde, muss weiterhin eine realistische Nachfrist gewährt werden.

Artikel 3

Entgeltlichkeit von Präsentationen

1. Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet (Höhe des Entgeld nach Vereinbarung).

2. Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) bilden darauf hin somit die Allgemeine Grundlagen der künftigen Zusammenarbeit mit **rh design**.





Artikel 4

Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

1. Das gesetzliche Urheberrecht an Arbeiten von **rh design** ist unverzichtbar.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen von rh design nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
3. Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsbewilligung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von rh design als Urheber an Dritte, in jeglicher Form, übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung, ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.
4. Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
5. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.
6. Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache.
7. Werden urheberrechtliche Leistungen von rh design über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, rh design hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.
8. Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen von rh design, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluß noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).
9. Ist bei Vertragsabschluß die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

10. rh design ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt, falls nicht speziell etwas anderes vereinbart wurde.

Artikel 5

Verschwiegenheitspflicht

1. rh design behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekanntgeworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
2. **rh design** hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten und verbürgt sich für deren Verhalten.

Artikel 6

Rücktrittsrecht

1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden durch **rh design** ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern entbinden rh design von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch **rh design** möglich. Im Fall eines Stornos hat rh design das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine dem Aufwand entsprechende angemessene Stornogebühr zu verrechnen.
4. Angebote/Kostenvoranschläge von rh design haben eine zweimonatige Gültigkeit. Danach ist es **rh design** vorbehalten Änderungen an einer Kalkulation vorzunehmen und eventuell die Preise zu erhöhen oder das Angebot ganz zurückzuziehen.





Artikel 7

Erfüllungsort und -zeit

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen am Geschäftssitz von rh design erbracht. rh design arbeitet ebenso nach Vereinbarung als Freelancer in Agenturen und bei Firmen vor Ort, soweit entsprechendes Equipment

2. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist von rh design grundsätzlich einzuhalten. Bei von **rh design** zu verantwortenden Lieferverzug inkl. Nachfrist ist rh design verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

Artikel 8

Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen

1. **rh design** hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

2. Das Gesamthonorar setzt sich im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:

- a) Analyse (Bestandsaufnahme, Persönliches Beratungsgespräch, Definition)
- b) Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösung, Skizzen, Scribbles, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.)
- c) Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation etc.)
- d) Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- e) Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragspezifischer Information, Produktionsüberwachung, Organisation und Schriftverkehr etc.)
- f) Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreich)
- g) Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten etc.) Fremdleistungen

3. Die **rh design** gestellten Rechnungen haben keine Ausweissungspflicht gemäß der Umsatzsteuer aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG). Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist rh design berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu stellen.

5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

Artikel 9

Honorar

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach vereinbartem Stundensatz.

Artikel 10

Haftung und Gewährleistung

1. **rh design** ist verpflichtet, die erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen. Hierbei verpflichtet sich rh design die Interessen des Kunden zu wahren. **rh design** haftet für Schäden nur im Falle, von Vorsatz oder grober nachgewiesener Fahrlässigkeit (Rahmen der gesetzlichen Vorschriften).

2. Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass **rh design** die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht und ausführlich zur Verfügung gestellt werden können.

3. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von rh design zu vertreten sind und umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der Leistung von **rh design**.

5. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

Artikel 11

Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand





1. Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt Rechtsform Sitz Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Falls einzelne AGB Bestimmungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

2. Für Streitigkeiten ist das zuständige Gericht am Geschäftssitz von **rh design** zuständig.

Artikel 12 Sonstiges

Auftragsannahme – nach **AGB** von **rh design**

.....
Datum und Unterschrift: Auftraggeber

.....
Datum und Unterschrift: Auftragnehmer

Auftragsabnahme – nach **ABG** von **rh design**

.....
Datum und Unterschrift: Auftraggeber

.....
Datum und Unterschrift: Auftragnehmer



